



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/916 I
07.05.2020

Unser Zeichen
F4-2084-7-66-6

München
22.06.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Claudia Köhler
vom 07.05.2020 betreffend Abschiebungshafteinrichtungen in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1.: Wie groß war der Anteil unter den inhaftierten Frauen, welche sich in der Schwangerschaft befinden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln und nach Jahren auflisten)?

Dazu liegen für die Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding - Einrichtungen für Abschiebungshaft - keine statistisch auswertbaren Zahlen vor.

In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München waren seit Inbetriebnahme am 10.09.2018 ausschließlich männliche Personen untergebracht.

Im Übrigen wird auf Antwort der Staatsregierung vom 21.02.2018 auf Frage 1.3. der Schriftlichen Anfrage „Abschiebehaft in Bayern 2017“ der Abgeordneten Christine Kamm vom 19.01.2018 verwiesen (Drs. 17/20926).

Zu 1.2.: Warum werden keine mildereren Mittel (wie zum Beispiel Meldeauflagen) zur Sicherung der Zurückweisung, gerade bei schwangeren Frauen, herangezogen?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 21.02.2018 auf Frage 2.3. der Schriftlichen Anfrage „Abschiebehaft in Bayern 2017“ der Abgeordneten Christine Kamm vom 19.01.2018 verwiesen (Drs. 17/20926).

Zu 1.3.: Wie groß war der Anteil der Personen die wieder frei gelassen wurden bzw. die Überstellung oder Abschiebung nicht erfolgte in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln und nach Jahren auflisten)?

Statistisch auswertbare Daten dazu, ob die in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding - Einrichtungen für Abschiebungshaft - in Abschiebungshaft untergebrachten Personen nach dem Verlassen der Anstalten tatsächlich abgeschoben werden oder nicht, liegen nicht vor.

In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wurden im Jahr 2018 von 40 untergebrachten Personen 35 Personen erfolgreich abgeschoben und fünf Personen in eine andere Abschiebungshafteinrichtung verlegt. Im Jahr 2019 wurden von 305 untergebrachten Personen 209 erfolgreich abgeschoben, 69 Personen in eine andere Abschiebungshafteinrichtung verlegt und 27 Personen aus der Haft entlassen. Im Jahr 2020 (Stand: 29.05.2020) wurden von fünf untergebrachten Abschiebungshaftgefangenen zwei Personen erfolgreich abgeschoben und drei Personen aus der Haft entlassen.

Zu 2.1.: Wie viele Personen befinden sich aktuell in den Einrichtungen (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten)?

Aktuell (Stand: 05.06.2020, 11.00 Uhr) befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - acht Abschiebungshaftgefangene.

In der Justizvollzugsanstalt Erding - Einrichtung für Abschiebungshaft - sowie der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München sind keine Personen untergebracht.

Zu 2.2.

Wie haben Angehörige oder mit dem Fall betraute Organisationen (mit Beistandsvollmacht) die Möglichkeit sich über den Verbleib der Person nach der Haftanstalt (Entlassung/Überstellung/Abschiebung) zu erkundigen (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten)?

Zu 2.3.:

Können hier Informationen von den Abschiebehafteinrichtungen bei bestehender Beistandsvollmacht weitergegeben werden (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten)?

Die Fragen 2.2. und 2.3. werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über den Verbleib einer Person nach Verlassen der Abschiebungshafteinrichtung kann bei Vorliegen einer wirksamen Vollmacht und mit Einwilligung der betroffenen Person eine schriftliche Weitergabe von Informationen durch die Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding - Einrichtungen für Abschiebungshaft - erfolgen.

Seitens der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wird grundsätzlich keine Auskunft gegeben und auf die zuständige Einweisungsbehörde verwiesen.

Zu 3.: Ist die Kommunikation zwischen einer inhaftierten Personen und ihrem Rechtsbeistand per Fax in jeder Abschiebehafteinrichtung sichergestellt (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten)?

Grundsätzlich haben die Abschiebungshaftgefangenen gemäß § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 28 Abs. 1, § 171 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

Die Kommunikation per Fax ist davon nicht umfasst und somit gesetzlich nicht vorgesehen. In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wird den untergebrachten Personen dennoch die Kommunikation per Fax uneingeschränkt ermöglicht. In den Justizvollzugsanstalten Erding und Eichstätt - Einrichtungen für Abschiebungshaft - kann in Einzelfällen bei Vorliegen einer wirksamen Vollmacht eine Übersendung von Unterlagen per Fax ermöglicht werden. Darüber hinaus wird den Abschiebungshaftgefangenen die Möglichkeit zur telefonischen Kommunikation eingeräumt. Damit ist z.B. auch die telefonische Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt in dringenden Fällen gewährleistet.

Zu 4.: Wie groß war der Anteil unter den inhaftierten Personen, welche im Zuge einer Dublin-Überstellung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 inhaftiert waren (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten)?

Dazu liegen für die Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding - Einrichtungen für Abschiebungshaft - keine statistisch auswertbaren Zahlen vor.

Im Jahr 2018 waren in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München 20 von 40 Personen zur Sicherung der Überstellung im Dublin-Verfahren untergebracht. Im Jahr 2019 waren 142 von 305 Personen und im Jahr 2020 waren drei von fünf Personen zur Sicherung der Überstellung im Dublin-Verfahren untergebracht.

Zu 5.1.: Wie groß ist der Anteil unter den inhaftierten Frauen, welche von Menschenhandel berichten (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten)?

Dazu liegen im Geschäftsbereich für die Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding - Einrichtungen für Abschiebungshaft - keine statistisch auswertbaren Zahlen vor.

Bezüglich der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wird auf die Antwort zu Frage 1.1. verwiesen.

Zu 5.2.:

Welche weiteren Maßnahmen werden bei Verdacht oder konkreten Äußerungen in Bezug auf Menschenhandel unternommen?

Zu 5.3.:

Erfolgt in Fällen mit Bezug auf Menschenhandel eine Weiterleitung an entsprechende Fachberatungsstellen?

Zu 6.:

Wenn ja, an welche genau?

Die Fragen 5.2., 5.3. und 6. werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während des Vollzugs der Abschiebungshaft haben die Insassen die Möglichkeit, sich an Mitarbeiter des psychologischen und/oder sozialpädagogischen Dienstes zu wenden. So stehen den Insassen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - vier Sozialarbeiter und zwei Psychologen für entsprechende Gespräche zur Verfügung. Die Justizvollzugsanstalt Erding - Einrichtung für Abschiebungshaft - beschäftigt derzeit eine Psychologin sowie zwei Sozialarbeiter. In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen befindet sich ein Sozialpädagoge, der als ständiger Ansprechpartner für die Insassen fungiert und bei Bedarf Kriseninterventionsgespräche durchführt bzw. den Kontakt zu einem Rechtsanwalt oder einer Unterstützerguppe bzw. nichtbehördlichen Organisation, wie dem Münchner Flüchtlingsrat, herstellt; diese Möglichkeit wird den inhaftierten Personen uneingeschränkt eingeräumt. Da auch die Polizei ständig vor Ort ist, können entsprechende Sachverhalte auch diesen gegenüber durchgehend zur Anzeige gebracht werden. In den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding - Einrichtungen für Abschiebungshaft - werden die Inhaftierten zudem sowohl beim Zugangsgespräch als auch im weiteren Verlauf über die Angebote von Hilfsorganisationen und Fachberatungsstellen (z.B. Amnesty International, Solwodi) sowie deren Erreichbarkeit unterrichtet. Je nach Einzelfall erfolgt eine Weitergabe der Informationen an die zuständigen Stellen.

Zu 7.1.: Welchem Zweck dienen die geplanten Anbauten im Innenhof der Abschiebehaftanstalt in Eichstätt?

Die Einrichtung für Abschiebungshaft in Eichstätt verfügt über mehrere, voneinander getrennte Hofbereiche, die unterschiedlichen Zwecken gewidmet sind.

Im nordöstlichen Hofbereich wird derzeit ein an die nördliche Anstaltsumwehrung anschließendes Gebäude errichtet, in dem drei besonders gesicherte Hafräume ohne gefährdende Gegenstände geschaffen werden. In diesen können Inhaftierte in Akutsituationen, bei Fremd- oder Selbstgefährdung kurzfristig untergebracht werden. Damit wird die Infrastruktur an den im Rahmen des Betriebs der Einrichtung seit 2017 festgestellten Bedarf angepasst.

Zu 7.2.: Wann wurde die Baumaßnahme beschlossen?

Das im Rahmen einer kleinen Baumaßnahme realisierte Vorhaben wurde durch das Staatsministerium der Justiz am 14. Mai 2018 haushaltsrechtlich genehmigt. Nach entsprechendem Planungsvorlauf und Beteiligung der Stadt Eichstätt hat die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 13. Februar 2019 die (einer Baugenehmigung gleichstehende) bauaufsichtliche Zustimmung zum Vorhaben erteilt. Mit der Fertigstellung im laufenden Jahr ist zu rechnen.

Zu 7.3.: Wird dadurch die Fläche für den Hofgang reduziert (bitte die Quadratmeter angeben)?

Der nordöstliche Hofbereich, in dem das Gebäude errichtet wird, wurde und wird nicht für Hofgang genutzt. Die Hofgangflächen reduzieren sich daher nicht.

Zu 8.1.: Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Abstandsregelungen bzw. Einschränkungen, die sich durch die Corona-Pandemie ergeben in den Einrichtungen, zu garantieren (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten)?

Den Abschiebungshafteinrichtungen Eichstätt und Erding neu zugeführte Personen werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen bzw. bis durch entsprechende Tests sichergestellt ist, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt, getrennt von den übrigen Gefangenen untergebracht; der Kontakt dieser Gefangenen zu Bediensteten sowie zu Mitgefangenen wird während dieses Zeitraums auf das zwingend notwendige Maß reduziert. Auch diesen Gefangenen wird, soweit sie keine Erkrankungssymptome aufweisen, Hof-

gang gewährt, wobei das Tragen einer Schutzmaske sowie die Wahrung des gebotenen Mindestabstands zu Mitgefangenen obligatorisch ist. In den letzten Wochen waren nur sehr wenige Neuzugänge zu verzeichnen.

Zum Schutz der Abschiebungsgefangenen vor einer möglichen Ansteckung wurden Besuche in den Justizvollzugsanstalten entsprechend der geltenden Ausgangsbeschränkungen vorübergehend ausgesetzt. Seit dem 5. Juni 2020 können Besuche in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - in dem gesetzlichen vorgesehenen Mindestumfang unter Beachtung der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln wieder ermöglicht werden. Über darüber hinausgehende dringend erforderliche Ausnahmen entscheidet die jeweilige Anstaltsleitung im Einzelfall.

Sowohl die Bediensteten als auch die Gefangenen wurden auf die allgemein geltenden Hygienebestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und die Beachtung der Händehygiene und Hust- und Niesetikette.

Bedienstete müssen bei sämtlichen Diensthandlungen, bei denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zu diesem Zweck wurden alle Bediensteten der Justizvollzugsanstalten mit einem Set aus wasch- und sterilisierbaren Mund-Nasen-Masken ausgestattet.

Die Gefangenen werden auf geeignete Weise, etwa im Rahmen der Aufnahme, durch Aushänge in verschiedenen Sprachen (teils unter Verwendung von Piktogrammen) und in persönlichen Gesprächen, zeitnah und kontinuierlich über die Maßnahmen informiert, die vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Ausbreitung des Coronavirus getroffen wurden bzw. werden.

Für den Fall einer gerichtlich angeordneten Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München wurden in enger Abstimmung mit dem vor Ort tätigen medizinischen Personal umfassende Maßnahmen zur Minimierung eines Ansteckungsrisikos für die Insassen und das eingesetzte Personal ergriffen, welche aber bislang (Stand: 05.06.2020) mangels Belegung noch keine konkrete

Anwendung erfahren. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Einhaltung des Mindestabstands
- Schaffung eines Quarantänebereichs
- Einzelbelegung
- Informationsaushänge
- Beschaffung von Schutzausrüstung/Desinfektionsmittel
- Zugänge werden auf Erkrankung geprüft
- Regelmäßige Reinigung/Desinfektion des Gemeinschafts- und Sanitärbereichs
- Trennscheiben für Besuchsräume und Einschränkung der Besuche

Zu 8.2.: Wie viele Isolationszellen sind in den Einrichtungen vorhanden (bitte die Einrichtungen in Bayern einzeln auflisten, den genauen Zweck und für Eichstätt die Finanzierungsgrundlage für den Neubau von Isolationszellen benennen)?

Die Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - verfügt momentan über zwei besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände und vier videoüberwachte Hafträume.

In der Justizvollzugsanstalt Erding - Einrichtung für Abschiebungshaft - befindet sich derzeit ein besonders gesicherter Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, ein videoüberwachter Haftraum und ein Arresthaftraum, der seit der Inbetriebnahme als Einrichtung für Abschiebungshaft jedoch nicht benötigt wurde.

Die Unterbringung einer Person in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände oder in einem videoüberwachten Haftraum kann gemäß § 422 Absatz 4 FamFG i.V.m. §§ 171, 88 Absatz 2 StVollzG angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustands einer Person in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

Der derzeit laufende Bau von drei besonders gesicherten Hafträumen in Eichstätt erfolgt als sogenannte Kleine Baumaßnahme mit den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln aus Kap. 04 05 Tit. 701 01.

In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München ist keine Isolationszelle vorhanden.

Zu 8.3.: Wie hoch sind im Durchschnitt die Kosten für die Inhaftierung und der Überstellung bzw. Abschiebung pro Person in der Abschiebehaftanstalt?

Die Haftkosten für Abschiebungsgefangene und für sonstige Inhaftierte in den Einrichtungen des bayerischen Justizvollzuges werden nicht getrennt erhoben. Die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzuges für einen Gefangenen im Jahr 2019 im bayerischen Justizvollzug unter Einschluss der von der Justiz betriebenen Abschiebungshafteinrichtungen wurden mit 123,15 € pro Tag berechnet.

Was die Kosten der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München betrifft, wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 30.08.2019 auf Frage 2.1. der Schriftlichen Anfrage „Abschiebehaftanstalt am Flughafen München“ des Abgeordneten Gerd Mannes vom 27.05.2019 verwiesen (Drs 18/3552).

Betreffend die Kosten der Überstellung bzw. Abschiebung pro Person, mithin auch die der Abschiebungshaft, wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 02.11.2019 auf Frage 6.3. der Schriftlichen Anfrage „Gescheiterte Abschiebungen – Gründe und Folgekosten“ der Abgeordneten Löw und Magerl vom 19.08.2019 verwiesen (Drs. 18/4526).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister